

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Friedensschluss zu St. Germain en Laye
vom 29. Juni 1679

Friedensschluss zwischen König Louis XIV. von Frankreich und König Carl XI. von Schweden einer- und dem Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg anderer Seits.

Unterhändler:

Französisch: Arnauld de Pomponne (Vollmacht d.d. St. Germain en Laye 25. Juni 1679)

Brandenburgisch: Franz Meinders (Vollmacht d.d. Potsdam 01./11. Mai 1679)

Ratificationen:

des König Louis XIV. d.d. St. Germain en Laye le troisieme jour de Juillet 1679

des König Carl XI. d.d. in castris uris ad Rosendahl 28. Julii 1679

des Kurfürsten: des Hauptvertrags, d.d. Potsdam 29./19. jour d'Aout; die beiden September Artikel, Potsdam 01./11. Juillet 1679

Da der König nichts sehnlicher gewünscht, als nach den langen Kriegen den allgemeinen Frieden hergestellt zu sehen, so habe es ihn peinlich berührt, dass die Nimweger Verträge, zumal der mit Kaiser und Reich, doch nicht das Feuer im Norden zu löschen vermocht und er genöthigt gewesen, seine Waffen noch gegen den Kurfürsten zu gebrauchen. Weil er aber inmitten dieser Unruhen dem Kurfürsten hohe Achtung bewahrt und aufrichtige Geneigtheit ihm, so oft er sich dazu angeschickt, in die erste Alliance wieder aufzunehmen, so habe er mit Vergnügen etc. Meinders Bezeugungen von des Kurfürsten äusserstem Verlangen entgegen genommen, mittels des Friedens seinen alten Platz unter der Zahl von des Königs Alliierten wieder einzunehmen. Und wie der König kein Interesse sich mit dem Kurfürsten auseinander zu setzen gehabt, welches ihm nicht mit dem Könige von Schweden gemein gewesen wäre, und der Kurfürst notificieren lassen, dass es seine Absicht, auch mit diesem einen aufrichtigen Frieden zu machen – so habe der König gern, sowohl für sich als den König von Schweden, in die Erörterung gegenwärtigen Friedens eintreten wollen, und deshalb etc. Arnauld beauftragt mit etc. Meinders zu unterhandeln, welche – ff. Artikel übereingekommen:

1. Es soll künftig hin zwischen den Königen von Frankreich und Schweden und dem Kurfürsten von Brandenburg, ihren Nachfolgern, Landen, Unterthanen, fester Friede und Freundschaft sein, mit völliger Handelsfreiheit zu Lande und zu Wasser.
2. Für alles während des Krieges Vorgefallene findet Amnestie statt, auch bezüglich der Unterthanen, die der Partei des Gegners gefolgt.
3. Innert längstens 10 Tagen nach Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats hören alle Feindseligkeiten unter den Contrahenten auf; ohne dass jedoch deren Armeen sich aus den zur Zeit besetzten Landen zurückziehen hätten, wo sie vielmehr bis zum Austausch der Ratificationen bleiben können.
4. Und wie der westphälische Friede das feste Fundament für die Ruhe des Reichs, der König von Frankreich sich allzeit für dessen Aufrechterhaltung erklärt, ebenso der König von Schweden und der Kurfürst – so soll derselbe auch ferner in voller Kraft verbleiben – bis auf die etwa durch die ff. Artikeln bedingten Veränderungen.
5. Der Kurfürst verspricht durch gegenwärtigen Tractat, seine Eroberungen in Pommern, insonders Stralsund und Stettin, sowie Alles, was er zur Zeit an Landen besitzt, die durch den westphälischen Frieden im Reich an die Krone Schwedens abgetreten worden sind, dem Könige von Schweden zurückzustellen.
6. Weil aber behufs guter Nachbarschaft und Vermeidung künftiger Differenzen für nöthig erachtet worden, eine neue Grenzregelung zwischen dem königlichen und kurfürstlichen Pommern herzustellen, so ist darin verfügt worden, wie folgt:
7. Alle, sei es durch den westphälischen oder den Stettiner Vertrag von 1653 Schweden zugesprochenen Besitzungen jenseits der Oder sollen künftig hin mit voller Souverainität dem Kurfürsten gehören; mit Ausnahme der Städte Damm und Gollnow nebst Dependenz.
8. Doch weil Gollnow nebst Dependenz eine völlige Enclave in den nunmehrigen Besitzungen des Kurfürsten und dieser auf deren Cession bestanden, so soll Gollnow etc. Seitens der

- Krone Schweden dem Kurfürsten um 50'000 Thaler mit aller Hoheit verpfändet sein; doch unter der Bedingung der Restitution, sobald Schweden diese Summe zahlt.
9. Die Krone Schweden entsagt durch dieses Tractat dem ihr vermöge des Stettiner Vertrags von 1653 zustehenden halben Zoll in Colberg und in den andern Häfen des kurfürstlichen Pommerns.
 10. Kraft vorstehender Artikel entsagt der König von Schweden für sich und seine Nachfolger zu Gunsten des Kurfürsten und seiner Nachfolger allen Rechten, Renten, Jurisdiction und Prärogativen, die er vermöge des westphälischen Friedens etc. und in specie des Stettiner Vertrags von 1653 auf die etc. Lande jenseits der Oder und den halben Zoll in den Häfen des kurfürstlichen Pommerns gehabt (*Damm ausgen. und Gollnow; in Conformität mit Art. 8*), durchaus und unbedingt.
 11. Der König willigt auch, dass die Vasallen und Unterthanen der etc. cedierten Lande ihrer Lehns-, Eides- und Dienstpflicht entbunden seien und künftig unter des Kurfürsten Hoheit bleiben; doch sollen sie auch im Eigenthum und Besitz ihrer vor und während dieses Krieges erworbenen (*geschenkt erhaltenen, gekauften, ererbten*) Güter, Rechte etc. verbleiben, auch solcher, die ihnen etwa auf Grund des Krieges confisciert worden; nur dass sie nichts von genossenen und verfallenen Einkünften solcher Güter, von dem Augenblick der Confiscation an bis zum Austausch der Ratificationen gegenwärtigen Tractats, noch auch aus Grund des Krieges confiscierte Schulden, Effecten und Mobilien zurückfordern dürfen.
 12. Das Oderufer verbleibt vermöge des westphälischen Friedens unter der Souverainität der Krone Schweden und darf der Kurfürst von Brandenburg keine Festung in dem ihm durch diesen Tractat abgetretenen Lande bauen.
 13. **Nach Austausch der Ratificationen zieht der König von Frankreich seine Truppen aus den Fürstenthümern etc. Cleve, Minden, Mark, Ravensberg und sonstigen Landen des Kurfürsten, bis auf 1'000 Pferde, welche so lange zu Wesel und Lippstadt verbleiben, bis das zu Gunsten Schwedens Stipulierte ausgeführt. Diesen Truppen wird dem Xantener Vertrage entsprechend Logement und Service, Futter und Stallung von den Ortseinwohnern gegeben.**
 14. Weil der König von Schweden zur Zeit und wahrscheinlich auch bis zum Austausch der Ratificationen nicht die nöthigen Truppen zur Stelle hat, um die ihm abzutretenden Lande zu besetzen, so soll der Kurfürst mit Auswechslung der Ratificationen seine Truppen vom platten Lande ziehen und in den Garnisonen nothdürftige Besatzung – d.h. in Stralsund höchstens 2'000 Mann, in Stettin 1'000 – 1'200 und so fort lassen – zur Vertheidigung gegen Jedermann, bis zur Ankunft von des Königs Truppen.
 15. Der Kurfürst darf aus benannten Orten und Plätzen von ihm hingebraachte Geschütze und Munition abführen; muss dagegen die der Krone Schweden zugehörigen und am Datum dieses Tractats dort befindlichen daselbst belassen.
 16. Weil der Kurfürst vermöge seines Bündnisses mit Dänemark verlangt, dass der König von Frankreich auch seinen Krieg mit diesem Letztern abthue, und auch der König von Dänemark sein Verlangen nach Rückkehr zur alten Freundschaft mit dem Könige von Frankreich kundgegeben, so will dieser auf solchen Frieden eingehen, doch mit der unumgänglichen Bedingung, dass derselbe zugleich die Krone Schweden mit beschliesse.
....Der Kurfürst von Brandenburg verspricht inzwischen, dem Könige von Dänemark weder direct noch indirect mehr Beistand zu leisten, falls dieser den Krieg gegen Frankreich und Schweden fortsetzen wollte, und seine etwa noch in dänischen Diensten befindlichen Völker abfordern zu lassen.
 17. Der König von Frankreich verbindet sich, innert längstens 3 Monate à dato die Einwilligung des Königs von Schweden zu diesem Tractat und die Ratification desselben beizubringen. Vor Auslieferung derselben soll der Kurfürst nicht verpflichtet sein, schwedisch Pommern abzutreten; wofür, wie für Alles in diesem Tractat Verabredete der König Garant bleibt.
 18. Die Ratificationen zwischen dem Könige von Frankreich und dem Kurfürsten sollen innert längstens Einem, die zwischen dem Könige von Schweden und dem Kurfürsten innert längstens 3 Monaten ausgewechselt werden.

Article séparé I.

Weil des Königs Absicht, allen Grund zu neuem Zwist unter den Reichsfürsten zu beheben, und weil er sich durch den Tractat d.d. Zell 05. Februar 1679 mit den Herzögen von Braunschweig verpflichtet, denselben in der Garantie beizustehen, welche sie den Herzögen von Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg, dem Bischof von Lübeck, den Grafen von der Lippe und Schwarzenburg und den Städten Hamburg und Lübeck zu leisten haben, gegenüber den Präensionen des Kurfürsten von Brandenburg, vermöge gewisser während des Krieges erhaltener Assignationen (*Anweisung*) - (*Nb. In Art. X des Friedensvertrages vom 26. Januar / 05. Februar 1679 zwischen Frankreich-Schweden*

Einer- und den Herzögen von Braunschweig Andererseits und besonders in dem zugehörigen Art. secr. I. u.a.bei Dumont, C.U.VII, 1. 392 und 395) so will der König, ohne dieser Verpflichtung zu nahe zu treten, aber unterrichtet, dass der Kurfürst eine freundschaftliche Beilegung wünsche, seine Dienste für eine solche aufwenden.

Second article séparé

Der König von Frankreich zahlt dem Kurfürsten innert zwei Jahren 300'000 Thaler in Vierteljahrs-Raten, anzufangen 3 Monate nach Austausch der Ratificationen, um ihn in Etwas für die Kosten und den Aufwand dieses Krieges zu entschädigen.

(Drucke: Ein gleichzeitiger Separatdruck des Hauptinstruments und 1. Art. sep. in 2 Columnen französisch und deutsch, desgleichen mit doppeltem Titel: „Traité de paix entre le Roi de France, le Roi de Suede et l'Electeur de Brandebourg conclu à St. Germain en Laye le 29. Juin 1679“. „Friedensschluss, so zwischen Ihrer Königlichen Majestät von Frankreich etc. etc.“ - im Theatr. Eur. XI, 1473 deutsch nur mit dem 1. Separat-Artikel; Theatr. pacis II lateinisch, deutsch und französisch mit beiden Separat-Artikeln; Sylvius (Aitzema), hist. onses tyds. 4 deel. anh. page 22 holländisch mit beiden Separat-Artikeln; Londorp deutsch mit beiden Separat-Artikeln; Puffendorf, Friedrich Wilhelm I. mit beiden Separat-Artikeln; Lünig lateinisch und deutsch mit beiden Separat-Artikeln; Dumont, französisch nur mit dem 1. Separat-Artikel; Dähnert, Pommern-Rügensche Urkunden I. lateinisch und deutsch mit beiden Separat-Artikeln. Zur Sache selber verglichen mit Puffendorf und Droysen.

